

Software-Lizenzvertragsbedingungen für Softwareprodukte der HÜNGSBERG GmbH

Bitte lesen Sie diese Softwarelizenzvertragsbedingungen („**Vertragsbedingungen**“) sorgfältig durch, bevor Sie die Software erwerben oder auf Ihrem Computer installieren oder durch uns installieren lassen und einsetzen. Durch Installation der Software erklären Sie Ihr ausdrückliches Einverständnis mit den nachstehenden Lizenzbestimmungen. Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. HÜNGSBERG GmbH akzeptiert keine diesen Vertragsbedingungen widersprechenden Geschäftsbedingungen des Kunden. Der Einbeziehung solcher Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.

1 Vertragsgegenstand

Die HÜNGSBERG GmbH („**Lizenzgeber**“) räumt dem Kunden („**Lizenznehmer**“) das zeitlich beschränkte und nicht ausschließliche Recht ein, die erworbene Software zu den Vertragsbedingungen zu nutzen; im Übrigen verbleiben alle Rechte an der Software und der Dokumentation bei HÜNGSBERG GmbH oder deren Lizenzgebern.

Zusätzlich beinhaltet der Softwarelizenzvertrag Leistungen im Bereich Softwarepflege (= Updates) und Support, die unter Punkt 3 der Bedingungen geregelt sind.

2 Nutzungsbestimmungen

Für die Überlassung von Nutzungsrechten gelten folgende Bestimmungen:

- 2.1 Der Lizenznehmer erhält mit der vollständigen und vorbehaltlosen Zahlung des Software- oder des Lizenzvertrages ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an der Software sowie an der zugehörigen Dokumentation für die vertraglich vereinbarten Zwecke. Die Einräumung des Nutzungsrechts ist wie folgt beschränkt und gilt ab dem Datum:
 - 2.1.1 für eng**DAX**.XLATE und alle ab dem 1.3.2013 lizenzierten **DAX**ware Lösungen und Updates bis zum Auslaufen des obligatorischen Software-Pflegevertrags.
 - 2.1.2 für andere vor dem 1.3.2013 lizenzierte **DAX**ware- Lösungen und Updates (außer eng**DAX**.XLATE) auf 5 Jahre. Die Nutzungsdauer kann gemäß Art. 2.2 dieser Vertragsbedingungen verlängert werden.

Eine Software-Nutzungslizenz bezieht sich nur auf einen Standort; für die Installation bzw. Nutzung dieser Software an mehreren Standorten (z.B. über Terminal Server Dienste) ist der Erwerb zusätzlicher Lizenzen erforderlich. Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Software entsprechend den erworbenen Lizenzen zu nutzen:

Einplatz-Lizenz:

Eine Einplatz-Lizenz berechtigt den Lizenznehmer zur Installation und Nutzung der Software auf einem einzigen Personal-Computer sowie für einen einzigen Nutzer. Es ist nicht gestattet, die für einen Arbeitsplatz vorgesehene Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Rechnernetzes zu nutzen, sofern damit die zeitgleiche Mehrfachnutzung der Software ermöglicht wird.

Mehrplatz-Lizenz:

Bei Erwerb einer Mehrplatz-Lizenz gilt das Nutzungsrecht für die vereinbarte Anzahl von Client-Lizenzen. Abhängig vom Lizenzierungsmodell der Software gelten Client-Lizenzen für den gleichzeitigen Zugriff („floating licence“) oder aber für bestimmte Anwender („fixed licence“). Eine über den vereinbarten Umfang hinausgehende Nutzung der Software ist unzulässig.

- 2.2 Hat der Lizenznehmer zum Zeitpunkt des Auslaufens der fünfjährigen Nutzungsdauer laut 2.1.2. einen Softwarepflegevertrag mit dem Lizenzgeber zur Pflege der vertragsgegenständlichen Software abgeschlossen, so bleibt dieser zur Nutzung der Software während der Laufzeit des Softwarepflegevertrages berechtigt, solange er mit den Zahlungen für den Softwarepflegevertrag nicht in Verzug kommt. Nach Ablauf des Softwarepflegevertrages ist der Lizenznehmer zudem berechtigt, die vertragsgegenständliche Software für einen Zeitraum, der der Laufzeit des beendeten Softwarepflegevertrages entspricht (maximal jedoch 5 Jahre) weiter zu nutzen. Für die Software eng**DAX**.XLATE und alle ab dem 01.03.2013 lizenzierten **DAX**ware Lösungen endet das Nutzungsrecht jedoch mit Ende des Kalenderjahres, in dem auch der Softwarepflegevertrag ausläuft, spätestens jedoch am 15.03. des Folgejahres. Im Falle des Bezuges eines Software-Updates beginnt wiederum ein neuer Nutzungszeitraum der vertragsgegenständlichen Software mit den in 2.1. ausgeführten Beschränkungen des Nutzungsrechts.

- 2.3 Der Lizenznehmer darf die Software vervielfältigen, soweit dies für die Benutzung der Software erforderlich ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen gehören die Installation der Software vom Originaldatenträger auf die Festplatte der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher. Der Lizenznehmer darf die einzelne Software zum Zwecke der Datensicherung jeweils einmal auf einen dauerhaften Datenträger kopieren. Sicherungskopien der Software sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen. Eine Vervielfältigung des Benutzerhandbuchs und der sonstigen Dokumentation ist nicht zulässig.
- 2.4 Die Software muss in der von HÜNGSBERG GmbH freigegebenen Betriebssystemumgebung und unter den empfohlenen Hardwarevoraussetzungen eingesetzt werden.
- 2.5 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, eine Rückübersetzung (Disassemblierung, Dekompilierung) der Software vorzunehmen oder sonstige Arten der Rückerschließung („Reverse Engineering“) anzuwenden.

Benötigt der Lizenznehmer Informationen, die zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit unabhängig geschaffenen anderen Computerprogrammen unerlässlich sind, behält sich der Lizenzgeber das Recht vor, diesbezügliche Informationen zu verweigern, es sei denn, diese müssen aufgrund gesetzlicher Vorgaben mitgeteilt werden. Hiervon unberührt sind Änderungen oder Anpassungen, die schon gemäß der Produktinformationen oder mitgelieferter Informationen gestattet sind.

- 2.6 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte Änderungen oder Eingriffe an der Software vorzunehmen, auch nicht, um mögliche Programmfehler zu beseitigen. Dies gilt nicht, wenn HÜNGSBERG GmbH die Vornahme dieser Änderungen abgelehnt hat. HÜNGSBERG GmbH nimmt diese Änderungen nur gegen eine angemessene Vergütung, z.B. im Rahmen eines Softwarewartungsvertrags, vor.
- 2.7 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software als Ganzes oder in Teilen zu vermieten, eigene Lizenzen zu erteilen oder die Software als Application Service Provider (ASP) oder in einem Clearing-Center zu nutzen.
- 2.8 Für den Fall, dass die Software als Upgrade oder Update lizenziert wird, ist der Lizenznehmer nur berechtigt, die Software gegen früher ausgelieferte Versionen der Software auszutauschen. Die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch in diesem Fall. Der Lizenznehmer erkennt an, dass die Lieferung eines Upgrades oder Updates nicht als Erteilung einer zweiten Lizenz für die Software gilt, d.h. er darf das Upgrade oder Update nicht zusätzlich neben der Software, die ersetzt werden soll, benutzen, noch darf er die zu ersetzende Software einem Dritten überlassen.

3 Leistungen im Rahmen der Lizenznutzung von HÜNGSBERG

Art und ggf. der Umfang der Service-Leistung (nur bei Sonderleistungen) sowie der Vertragsgegenstand, für die die Service-Leistung zu erbringen ist, werden jeweils in einem zum Servicevertrag gehörigen Leistungsschein festgelegt.

Falls im Leistungsschein festgelegt, erbringt HÜNGSBERG folgende Leistungen:

3.1 Softwarepflege

HÜNGSBERG übernimmt die Behebung von Software-Fehlern in Form von Software-Updates oder zwischen einem regulären Versionswechsel als Software-Update (Patch). Updates werden immer in das folgende Software-Upgrade übernommen. Die weitere Pflege der Software erfolgt ausschließlich auf Basis der letzten Version. Weiterhin übernimmt HÜNGSBERG die allgemeine Verbesserung von Funktion und Qualität der dem Kunden zur Nutzung überlassenen **DAXware**-Software z.B. bei der Bedienerfreundlichkeit (Minor Upgrades). Die Dienstleistung für die Installation des Updates ist nicht Inhalt des Servicevertrages.

Im Servicevertrag nicht eingeschlossen ist die Lieferung von Major Upgrades. Ein Major Upgrade ist eine grundlegende Änderung an der **DAXware**-Software, die auch die Integration neuer Funktionen oder Anpassungen an aktuelle Programmanforderungen (z.B. Änderung von VDA-Empfehlungen) berücksichtigt. HÜNGSBERG ist berechtigt, mit Lieferung eines kostenpflichtigen Major Upgrades die Wartungsgebühr ohne Einhaltung von Fristen mit sofortiger Wirkung anzupassen.

3.2 Support

HÜNGSBERG liefert Unterstützung bei der Fehlersuche, Fehleridentifikation und Fehlerbehebung am Vertragsgegenstand. Eine Diagnose sonstiger in Verbindung mit dem Vertragsgegenstand genutzter Hardware (z.B. Router) und Software liegt im Ermessen von HÜNGSBERG. Dies gilt auch für von HÜNGSBERG als Systemvoraussetzung genannte Hardware und Software.

HÜNGSBERG unterstützt den Kunden bei Fragen zur Softwarenutzung, sofern sich die Beantwortung der Fragen nicht aus der von HÜNGSBERG zur Verfügung gestellten Dokumentation ergibt und der Aufwand nicht unverhältnismäßig ist. Insbesondere die Einrichtung und Konfiguration zur Nutzung der Software ist nicht Bestandteil des Servicevertrags. Der Support des Kunden erfolgt nach Erfordernis telefonisch, über E-Mail oder per Fernwartung. HÜNGSBERG stellt die Client-Software für eine Internet-Fernwartung kostenlos zur Verfügung. Sollte die zur Verfügung gestellte Client-Software nicht nutzbar sein, so hat der Kunde einen entsprechenden Ersatz zu liefern. HÜNGSBERG kann den Support in Rechnung stellen, wenn keine Fernwartung zustande und es dadurch zu Mehraufwand kommt.

Darüber hinausgehende Leistungen, insbesondere eine ggf. erforderliche Neu-Installation des Vertragsgegenstands oder nicht ursächlich durch den Vertragsgegenstand verursachte Probleme werden ohne vorherige Absprache nach Aufwand berechnet. Grundlage für die Berechnung sind die aktuellen Dienstleistungspreise. Erfordert eine Serviceleistung eine Vor-Ort Präsenz oder wünscht der Kunde dies ausdrücklich, so hat der Kunde den zusätzlichen Aufwand (Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Arbeitszeit der An- und Abreise) zu tragen.

4 Vertragspflichten des Kunden

- 4.1 Voraussetzung für Serviceleistungen ist der Zugang über eine von HÜNGSBERG empfohlene Fernwartungs-Software (siehe auch Art. 3.2 Absatz 2). Ist dies nicht möglich oder nicht vom Kunden gewünscht, ist HÜNGSBERG berechtigt, eine Leistung im Einzelfall abzulehnen oder den Mehraufwand z.B. eines Vor-Ort Termins zu berechnen, wenn durch die Nichtverfügbarkeit der Fernwartung ein Mehraufwand entsteht (siehe auch Art. 3.2 Absatz 2).
- 4.2 Der Kunde hat HÜNGSBERG bei den Serviceleistungen mit einem vertretbaren Aufwand zu unterstützen, insbesondere dann, wenn ohne Unterstützung und bedingt durch die zur Verfügung stehenden Supportmöglichkeiten (Telefon, E-Mail oder Fernwartung) eine Serviceleistung gar nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand erbracht werden kann. Auf Verlangen von HÜNGSBERG muss der Kunde für die Durchführung der Serviceleistung notwendige Informationen zur Verfügung stellen, wenn HÜNGSBERG nicht selbst einfach an diese Informationen gelangen kann. Beispiele für notwendige Informationen sind: genaue Fehlerbeschreibungen, Log-Dateien oder Testdaten. HÜNGSBERG wird genau darlegen, wenn Serviceleistungen nur durch einen Vor-Ort-Einsatz erbracht werden können.
- 4.3 Für die Zeit der Serviceleistung hat der Kunde den Vertragsgegenstand in erforderlichem Maße zur Verfügung zu stellen und wenn für die Durchführung erforderlich, auch Unterstützung zu leisten. Der Kunde akzeptiert, dass während der Zeit der Serviceleistung der Vertragsgegenstand eventuell nur eingeschränkt oder überhaupt nicht für den üblichen Einsatz verfügbar ist.
- 4.4 Bei einem Fehler, der ausschließlich durch
 - a) Nichteinhaltung der Systemanforderungen oder
 - b) unsachgemäße oder eigenmächtige Eingriffe in den Vertragsgegenstand oder
 - c) eigenmächtige Installation des Vertragsgegenstands oder
 - d) fehlerhafte Bedienungentstanden ist, kann HÜNGSBERG den Ersatz des Aufwands zur Fehlerbeseitigung verlangen.
- 4.5 Bei Problemen, die nur im Zusammenhang mit einer bestimmten Systemumgebung (Hard- und Software) auftreten und nicht generell nachvollziehbar sind, kann HÜNGSBERG vom Kunden verlangen, eine entsprechende Systemumgebung für Zwecke der Fehlerbehebung auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.

5 Weitergabe oder Veräußerung der Software

- 5.1 Der Lizenznehmer kann die vollständige Software einschließlich der zugehörigen Dokumentation an Dritte im Wege der Vertragsübernahme übertragen. Der Dritte muss hierzu in das bestehende Vertragsverhältnis mit dem Lizenzgeber eintreten. Der Lizenzgeber wird seine Zustimmung zur Vertragsübernahme nur in solchen Fällen vorenthalten, die eine unzumutbare Härte für diesen darstellen. Mit der Vertragsübernahme hat der Lizenznehmer die Nutzung der Software unverzüglich einzustellen und sämtliche Kopien zu löschen oder zu vernichten.

Die Vertragsübertragung der Nutzungsrechte wird erst wirksam, wenn der Lizenznehmer HÜNGSBERG GmbH die Übertragung anzeigt, HÜNGSBERG GmbH dieser zugestimmt und sich der Dritte als Lizenznehmer bei HÜNGSBERG GmbH als solcher registriert hat. Der Lizenznehmer hat dem Käufer diesen Software-Lizenzvertrag sowie die verbleibende Nutzungsdauer der Software zur Kenntnis zu geben.

- 5.2 Von der Vertragsübernahme ausgeschlossen ist Software, die ausdrücklich für den Einsatz im Bildungsbereich (Schulen, Universitäten oder vergleichbare Einrichtungen) angeboten wurde und Software, die zu Testzwecken oder Vorführungen eingesetzt wurde.
- 5.3 Die Ausfuhr von Software einschließlich der dazugehörigen Daten und Unterlagen kann der Genehmigungspflicht unterliegen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen in eigener Verantwortung zu erwirken und Lieferungen nur nach Maßgabe dieser Genehmigung auszuführen.
- 5.4 Eine sonstige Weitergabe der Software an Dritte ohne vorherige Zustimmung durch den Lizenzgeber, z.B. durch Untermiete oder Leihe, ist unzulässig.

6 Gewährleistung

- 6.1 Der Lizenzgeber leistet Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Software entsprechend der Leistungs- und Produktbeschreibung während der Vertragslaufzeit sowie dafür, dass einer vertragsgemäßen Nutzung der Software keine Rechte Dritter entgegenstehen. Der Lizenzgeber wird auftretende Sach- und Rechtsmängel an der Software in angemessener Zeit beseitigen.
- 6.2 Die Behebung von Mängeln erfolgt nach Wahl des Lizenzgebers durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 6.3 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Lizenzgeber Mängel der Software nach deren Entdeckung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände.
- 6.4 Gegenstand der Gewährleistung ist die Software ausschließlich in der von HÜNGSBERG GmbH ausgelieferten Version. Die Rechte des Lizenznehmers wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung des Lizenzgebers Änderungen an der Software vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Lizenznehmer weist nach, dass die Mängel nicht auf die Änderungen zurückzuführen sind und keine für den Lizenzgeber unzumutbaren Auswirkungen auf die Analyse und Beseitigung der Mängel haben. Fehler an der Software, die auf eine fehlerhafte Installation oder fehlerhafte Konfiguration des Lizenznehmers zurückzuführen sind, sind ebenso wenig Gegenstand der Gewährleistung wie Fehler am Betriebssystem des Lizenznehmers oder Drittprodukten.
- 6.5 Der Lizenzgeber ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Programmweiterungen (Upgrades) oder Programmänderungen (Updates) zu erstellen. Der Lizenzgeber kann für derartige Aktualisierungen eine Gebühr verlangen.
- 6.6 Der Lizenznehmer ist für die regelmäßige Sicherung und Wartung seiner individuellen Daten verantwortlich. Der Lizenznehmer hat dem Lizenzgeber die gesicherten Daten zur Verfügung zu stellen, wenn dies zur Behebung eines Mangels erforderlich ist und hat darüber hinaus den Lizenzgeber bei der Behebung eines Mangels in zumutbarer Weise zu unterstützen.

7 Haftung HÜNGSBERG GmbH

- 7.1 Der Lizenzgeber haftet unbeschränkt
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
 - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
 - im Umfang einer vom Lizenzgeber übernommenen Garantie.

- 7.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist, ist die Haftung des Lizenzgebers der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Wesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.
- 7.3 Eine weitergehende Haftung des Lizenzgebers besteht nicht. Insbesondere besteht keine verschuldensunabhängige Haftung des Lizenzgebers für anfängliche Mängel.
- 7.4 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Lizenzgebers.
- 7.5 Der Lizenzgeber haftet bei einfach verursachtem Datenverlust nur für Schäden, die auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener Datensicherung durch den Lizenznehmer angefallen wären; diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Datensicherung aus vom Lizenzgeber zu vertretenden Gründen behindert oder unmöglich war.
- 7.6 Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Schadenersatz gegen den Lizenzgeber beträgt ein (1) Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 7.7 Die Haftung des Lizenzgebers im Falle einer vertragswidrigen Nutzung durch den Lizenznehmer wird ausgeschlossen.

8 Kündigungrecht

- 8.1 HÜNGSBERG GmbH ist berechtigt, diesen Lizenzvertrag bei schwerwiegender Missachtung ihrer Urheberrechte an der Software durch den Lizenznehmer aus wichtigem Grund zu kündigen. Mit Zugang der Kündigung erlöschen sämtliche Nutzungsrechte des Lizenznehmers. Die Software ist zurückzugeben und alle vorhandenen Softwarekopien sind zu vernichten. Sonstige Rechte zur außerordentlichen Kündigung der HÜNGSBERG GmbH bleiben hiervon unberührt.
- 8.2 Eine Kündigung des Lizenznehmers gem. §543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn dem Lizenzgeber ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen ist erst auszugehen, wenn eine Mängelbeseitigung unmöglich ist, wenn sie vom Lizenzgeber verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Lizenzgeber oder Lizenznehmer gegeben ist.
- 8.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

9 Nutzung von Kundendaten / Geheimhaltung

HÜNGSBERG GmbH wird die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mitgeteilten Kundendaten nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften behandeln.

Lizenzgeber und Lizenznehmer verpflichten sich, alle gegenseitigen Informationen und Daten, die sie direkt oder indirekt im Rahmen der Erfüllung des Vertrags erlangen, vertraulich zu behandeln. Die Parteien sichern sich insbesondere zu, diese Informationen und Daten weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen und Daten zu vermeiden. Informationen und Daten in diesem Sinne sind insbesondere

- fachliches Know-how sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse,
- Daten aus informationstechnischen Systemen,
- andere nicht öffentliche Informationen, die eine Partei im Rahmen der Zusammenarbeit erlangt.

Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich:

- allgemein bekannt sind,
- ohne Verschulden einer Partei allgemein bekannt werden, oder
- rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden, oder
- bei den Parteien bereits vorhanden sind.

10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
- 10.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN- Kaufrechts.
- 10.3 Soweit der Lizenznehmer Kaufmann ist oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, ist Gerichtsstand der Sitz von HÜNGSBERG GmbH.

HÜNGSBERG GmbH ist aber auch berechtigt, den Lizenznehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 10.4 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.